



© Dmitry Vereshchagin - Fotolia

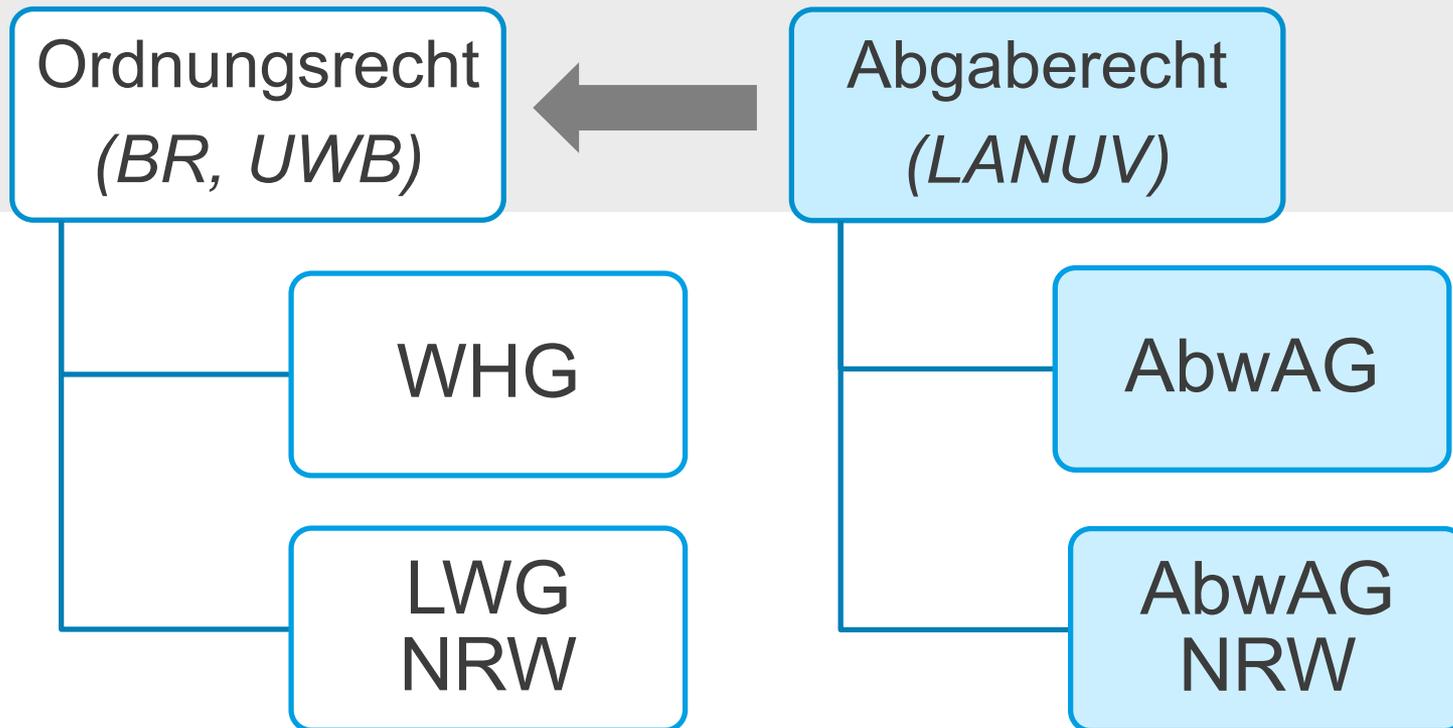
Niederschlagswasser und Abwasserabgabe: *Das sollten Abwasserbetriebe (in NRW) wissen!*

Abwassersprechstunde (KomNetABWASSER / IKT)

Dr. José F. Fernández
FB 58, LANUV NRW

NRW-Vollzug in der Abwasserwirtschaft

MUNV



Das AbwAG i.V.m. AbwAG NRW flankiert die **wasserrechtlichen Regelungen des § 57 WHG** durch finanzielle Anreize!

Die Abwasserabgabe: Grundsätze

- Die Abwasserabgabe ist
 - eine **nichtsteuerliche Abgabe**, weil sie **nicht** voraussetzungslos zur Erzielung von Einnahmen erhoben wird,
 - vielmehr als **Gegenleistung** für die **Erlaubnis**, das **Wasser zu nutzen**, obwohl es rechtlich der Allgemeinheit und nicht dem Nutzer zugeordnet ist,
 - daher **nicht als Strafe** zu verstehen
- Für das **Einleiten von Abwasser** in ein Gewässer **ist** eine Abgabe zu entrichten → Abwasserabgabe
 - Abwasser: Schmutzwasser (SW) und Niederschlagswasser (NW)
 - Niederschlagswasser: das von Niederschlägen aus dem Bereich von **bebauten oder befestigten Flächen** abfließende und gesammelte Wasser

Die Abwasserabgabe: Zielsetzung

- Ziel ist die **Verbesserung des Gewässerschutzes**
- Es ist daher möglich, **weniger bzw. keine Abgabe** zu zahlen:
 - Durch Schadstoffreduzierung (Berechnung) → **Lenkungsfunktion**
 - Durch Investitionen (Verrechnung) → **Anreizfunktion**
- Spezifisch für die Abwasserabgabe **im NW-Bereich** bedeutet dies:
 - **Nur** die Einleitung über **eine öffentliche Kanalisation** ist abgabepflichtig
→ Entkopplung von Flächen von der öffentlichen Kanalisation ggf. sinnvoll
 - Durch **Befreiung bzw. Ermäßigung**
→ Voraussetzungen aus dem AbwAG NRW müssen erfüllt sein
 - Durch Wahrnehmung der Möglichkeit der **Verrechnung**
→ Investitionskosten für NW-Anlagen können verrechnet werden

Die Abwasserabgabe: Verwendung

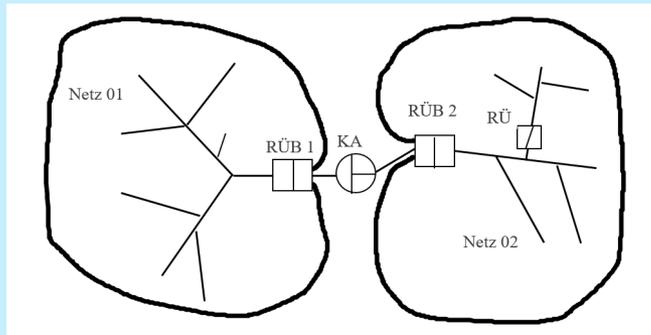
- Das Aufkommen der Abwasserabgabe ist für Maßnahmen zur Erhaltung oder Verbesserung der Gewässergüte **zweckgebunden**
- **Maßnahmen im NW-Bereich** sind u.a.:
 - Bau von Anlagen zur Behandlung bzw. Rückhaltung
 - Forschung und Entwicklung von Anlagen oder Verfahren
 - Maßnahmen im und am Gewässer
 - Aus- und Fortbildung des Betriebspersonals
- Umsetzung in NRW über eine Förderrichtlinie:
 - „Ressourceneffiziente Abwasserbeseitigung NRW“ (ResA)
 - ➔ ResA I: 2012 – 2016 / ResA II: 2017- 2023
 - „Zukunftsfähige und nachhaltige Abwasserbeseitigung NRW“ (ZunA)
 - ➔ ab November 2023

Die NW-Abgabe: Das Kanalisationsnetz

- Das **Kanalisationsnetz** wird von der Gesamtheit der **Kanäle** und den mit diesen in funktionellem Zusammenhang stehenden **Sonderbauwerken** gebildet

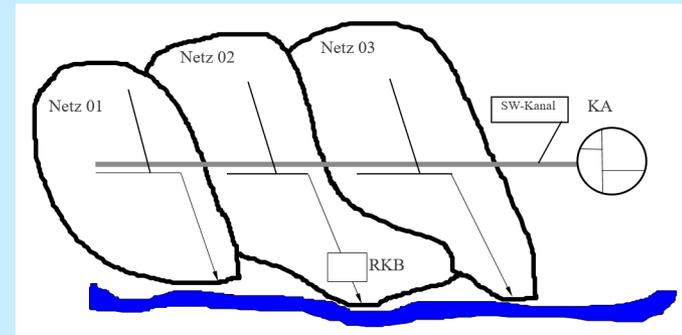
Im Mischverfahren:

Das öffentlichen Kanalisationsnetz endet bei der letzten Regentlastung vor Übergabe des Abwassers an die zentrale Abwasserbehandlung (RdErl. vom 03.01.1995)



Im Trennverfahren:

Öffentliche Kanalisationsnetze enden mit der Einleitung in ein Gewässer oder in Kanalisationsnetze anderer Abwasserbeseitigungspflichtiger (RdErl. vom 26.05.2004)



Die NW-Abgabe: Das Kanalisationsnetz

- Für jedes Kanalisationsnetz wird eine AbwAG-Netznummer vergeben:
 - 6-stellige GKZ + 3-stellige Netznummer (001, 002, usw.)
 - Beispiele: 111000/001 oder 913000/050

Landesweites Defizit:

- Eine Zuordnung aller LANUV-Kanalisationsnetze mit der Kennzeichnung von Einleitungen und Sonderbauwerken existiert derzeit nicht
 - Die Kennzeichnungen und Bezeichnungen von Abgabepflichtigen und Wasserbehörden sind oft unterschiedlich
- Derzeit sind 19.525 Kanalisationsnetze (Stand: 31.12.2023) dem LANUV bekannt, davon:
 - 1.420 Kanalisationsnetze im Mischverfahren
 - 18.105 Kanalisationsnetze im Trennverfahren

Die Abgabepflicht

- Abgabepflichtig ist, wer Abwasser einleitet (Einleiter)
- Die Länder können bestimmen, dass an Stelle der Einleiter Körperschaften des öffentlichen Rechts abgabepflichtig sind
- **Gemeinden** sind für alle Einleitungen von Niederschlagswasser aus öffentlichen Kanalisationen abgabepflichtig
- **(Ab-)Wasserverband** ist abgabepflichtig, wenn die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht nach § 52 Abs. 2 LWG erfolgt ist
- **Betreiber von Abwasserbehandlungsanlagen (ABA)** sind neben ihrer Einleitung auch für Mischkanalisationen abgabepflichtig

Die Berechnung der NW-Abgabe

- Die Abgabe wird anhand von vorgelegten Einwohnerzahlen in Form einer jährlichen Abgabeerklärung des Abgabepflichtigen ermittelt
 - Wenn keine Abgabeerklärung vorgelegt wird, erfolgt eine Schätzung
 - Zahl der Schadeinheiten (SE) = $0,12 \times$ Zahl der angeschlossenen Einwohner
 - Abgabebetrag (Euro) = SE x Abgabesatz (Euro/SE)
 - Abgabesatz = 35,79 Euro (Seit dem 01.01. 2002, früher 70 DM)
- Die Lenkungsfunction des Gesetzes ist derzeit aber begrenzt (*Novellierungsvorschlag zum AbwAG*):
 - Berechnungsgrundlage = Einwohner
(*Fläche anstelle Einwohnerzahl, 18 Schadeinheiten je volles Hektar*)
 - Abgabesatz = 35,79 Euro/SE
(*Anpassung gemäß Inflationsrate der 1. Hälfte des vorangehenden Jahres*)

Die Befreiung / Ermäßigung der NW-Abgabe

- Die Länder können bestimmen, unter welchen **Voraussetzungen** die NW-Einleitung **ganz oder zum Teil abgabefrei** bleibt (§ 7 Abs. 2 AbwAG)
- Die Einleitung von Niederschlagswasser bleibt auf Antrag **abgabefrei** (§ 8 Abs. 2 AbwAG NRW, Änderung vom 02.07.2019), wenn
 1. die Anlagen zur NW-Beseitigung und deren Betrieb den Voraussetzungen des § 57 Abs. 1 Nr. 3 und des § 60 WHG entsprechen
 - ggf. den nach Maßgabe des LWG NRW eingeführten R.d.T. für die Trenn-/Mischkanalisation
 2. die Einleitung des mit Niederschlagswasser vermischten Abwassers den Mindestanforderungen nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG entsprechen
 - Enthält die Erlaubnis oder die Erklärung nach § 6 Abs. 1 AbwAG für die Einleitung schärfere Anforderungen, müssen auch diese eingehalten seinund
 3. eine Selbstüberwachung gem. der SÜwVO Abw erfolgt
 - § 2 (inkl. Anlage 1), § 3, § 5 Abs. 1 und § 6 S. 2 SÜwVO Abw

Die Befreiung / Ermäßigung der NW-Abgabe

- Änderung des AbwAG NRW vom 02.07.2019:
 - Klarstellung der Voraussetzungen zu Punkt 1 **ab dem VJ 2018**
 - E-Seite
 - Mischerlass vom 03.01.1995 bzw. Trennerlass vom 26.05.2004
 - Rd.Erl. Betrieb und Unterhaltung von Kanalisationsnetzen vom 03.01.1995
 - I-Seite → Einleitung ist in stofflicher und hydraulischer Hinsicht mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar
 - Einführung der **Ermäßigung** (§ 8 Abs. 3 AbwAG NRW)
 - Alle notwendige ABK-Maßnahmen liegen in einem unbeanstandetes ABK vor (inkl. Untersuchungsmaßnahmen), um die Gewässerverträglichkeit sicherzustellen
 - *Übergangszeitraum bis zum 31.12.2021*
 - *Fiktionsregelung, damit die Maßnahmen im ABK aufgenommen werden*
 - *Unbeanstandetes ABK liegt am 31.12.2022 vor*
 - Eine Grundzahllast (25% der Abgabe) bis zur vollständigen Erfüllung der Anforderungen ist zu bezahlen → Reduzierung der NW-Abgabe um 75%

Die Befreiung / Ermäßigung der NW-Abgabe

- Jährlicher Antrag auf Abgabefreiheit nach Ablauf des VJ möglich

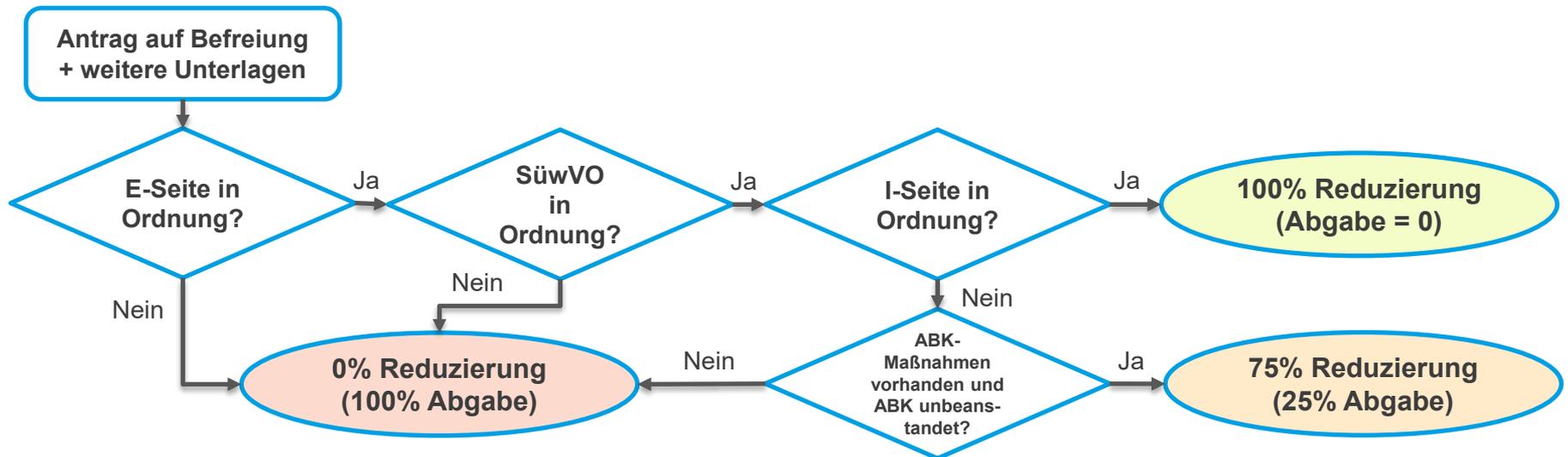
Nr. des Kanalisationsnetzes	Entwässerungsverfahren Bezeichnung des Entwässerungsgebietes* ⁴⁾	Anzahl der angeschlossenen Einwohner am 31.12. d.VJ* ¹⁾	Antrag auf Abgabefreiheit gem. § 8 Abs. 2 AbwAG NRW* ²⁾	R.d.T. gem. § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG + Vorgaben der SÜwVO Abw erfüllt* ³⁾	Weitergehende Anforderungen erfüllt gem.		Abwasserbehandlungsanlage* ⁴⁾	
					§ 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG	§ 8 Abs. 3 S. 1 AbwAG NRW* ²⁾	Einl. Nr.	Bezeichnung
			<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja		
			<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja		
			<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja		
			<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja		
			<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja		
			<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja		
			<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja		
			<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja		
			<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja		
			<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> ja		

Eine Erklärung für das **VJ 2023** über das OZG-Portal AbwAG online (www.abwag.nrw.de) ist ab dem 31.01.2024 möglich



Die Befreiung / Ermäßigung der NW-Abgabe

- Aufforderung zur Abgabeerklärung (Versandaktion im Januar)
- Rückmeldung des Abgabepflichtigen:
 - Anzahl der angeschlossenen Einwohner (Stichtag: 31.12. des VJ)
 - ➔ Frist: 31.03. nach Ablauf VJ (Verlängerung bis zum 30.09. möglich)
 - Antrag auf Befreiung ➔ Frist: 30.06. nach Ablauf VJ (Ausschlussfrist)
- Festsetzung der Abwasserabgabe (innerhalb von 2 Jahren):



Die Befreiung / Ermäßigung der NW-Abgabe

- Wasserbehörde prüft auf Bitte der Festsetzungsbehörde die Anträge auf Einhaltung der Anforderungen zur Befreiung:
 - E-Seite (Misch-/Trennerlass, Betriebs-Erlass, ggf. weitere Regelwerke)
 - I-Seite (hydraulische und stoffliche Gewässerverträglichkeit)
 - Betrieb / Selbstüberwachung
 - ABK-Maßnahmen
- Die Befreiung bzw. Ermäßigung der NW-Abgabe ist **dynamisch!**
 - Die Erfüllung der drei Voraussetzungen zur Befreiung **kann sich jährlich ändern!**
 - Die notwendige ABK-Maßnahmen erfordern eine „Zustimmung“ der Wasserbehörde, **die sich ggf. von Jahr zu Jahr ändern könnte!**
 - ➔ Die Wasserbehörde muss entscheiden, ob sie Fristverlängerungen für plausibel und vertretbar hält (§ 47 LWG NRW)

Die Befreiung / Ermäßigung der NW-Abgabe

- Ist eine Schätzung oder eine **Entscheidung über eine Abgabebefreiung** (...) vorgesehen, haben die Abgabepflichtigen die hierfür erforderlichen Angaben zu machen (§ 10 S. 4 AbwAG NRW)
- Auf Fristen daher bitte achten...
 - Die Festsetzungsfrist beträgt **zwei Jahre** nach Ablauf des Veranlagungszeitraums (§ 11 Abs. 2 S. 1 AbwAG NRW)
 - Die Festsetzungsfrist für das VJ 2022 ist der 31.12.2024
 - Die Festsetzungsfrist beträgt **zehn Jahre**, soweit eine Abgabe **hinterzogen oder leichtfertig verkürzt** worden ist (§ 11 Abs. 3 AbwAG NRW)
 - Die Festsetzungsfrist für das VJ 2022 ist der 31.12.2032
 - Spätere Hinweise durch die Wasserbehörden könnten ausschlaggebend sein, da die Abgabenerklärung ggf. falsche Angaben bzgl. der Einhaltung der Voraussetzungen zur Befreiung / Ermäßigung im Einzelfall beinhaltet

Die Verrechnung: Allgemein

- Aufwendungen (**Investitionskosten und Eigenleistungen**) für Maßnahmen können mit der Abgabe für die Einleitung verrechnet werden
 - Bestimmte Voraussetzungen gemäß § 10 Abs. 3 oder Abs. 4 AbwAG (ggf. § 8 Abs. 6 AbwAG NRW) müssen erfüllt werden
- Verrechnung ist grundsätzlich nur dann möglich, wenn der **Träger der Maßnahme auch gleichzeitig Abgabepflichtiger** ist
 - Ausnahmen in NRW: § 3 Abs. 6, 8 bis 10 AbwAG NRW
- Als Verrechnungszeitraum gelten die **drei Jahren** vor der vorgesehenen / tatsächlichen Inbetriebnahme der Anlage:
 - Inbetriebnahme: 10.06.2023, Verrechnung ab dem 10.06.2020
 - Tatsächliche Inbetriebnahme kann von vorgesehener abweichen

Die Verrechnung: NW-Abgabe

- Es besteht die Möglichkeit, die Aufwendungen
 - sowohl mit der NW-Abgabe
 - ➔ **Verrechnung nicht möglich, wenn Kanalisationsnetz befreit wird**
 - ggf. auch mit der anfallenden Abgabe der Anschluss-ABA (SW-Abgabe) zu verrechnen
- Folgende Maßnahmen können grundsätzlich verrechnet werden:
 - **Errichtung/Erweiterung einer NW-Behandlungsanlage**
 - **Errichtung einer Anlage zur Rückhaltung von Niederschlagswasser**
 - Drosselbauwerk (Optimierung mit Nachweis der Frachtminderung)
 - Installation einer Kanalnetzbewirtschaftung/-steuerung
 - Anschluss an eine ABA
 - Kompensationsmaßnahmen im Gewässer (§ 54 S. 2 Nr. 5 LWG), soweit sie in einem unbeanstandeten ABK enthalten sind



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

„Umweltschutz ist Nachweltschutz“ - Richard von Weizsäcker

Dr.-Ing. José Francisco Fernández

Fachgebietsleiter – Festsetzung der Abwasserabgabe

Fachbereich 58: Abwasserabgabe, Wasserentnahmeentgelt, Umwelttechnische Berufe

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

Postanschrift: 40208 Düsseldorf

Telefon +49 (0)2361 305-1105

E-Mail: jose.fernandez@lanuv.nrw.de

Dienstort: Wuhanstr. 6, 47051 Duisburg

www.lanuv.nrw.de

